

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.01.2017 die nachstehende geänderte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.03.2017 gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik. Die Fächerauswahl richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in der Anlage 2 geregelt.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss für das Lehramt für Sonderpädagogik mit einem anderen Unterrichtsfach erworben hat, als das Unterrichtsfach, für das der Zugang in diesem Zertifikatsprogramm angestrebt wird, oder einen Masterabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hatoder
  - b) für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit einem anderem Unterrichtsfach als dasjenige, für das der Zugang angestrebt wird, eingeschrieben ist und mindestens die für das zweite Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik erbracht hat.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5).

- (2) Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## **§ 4**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach § 2 und den fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen nach Anlage 2 nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

Gruppe 1: Deutsch

Gruppe 2: Evangelische Religion

Gruppe 3: Katholische Religion

Gruppe 4: Sachunterricht

Gruppe 5: Sport

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Unterrichtsfach.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt in jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote des Studiengangs nach § 2 Abs. 1a) bzw. bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1 b) der Notendurchschnitt im zweiten Semester des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 5**

### **Auswahlkommission für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Zuständig für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik ist die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik. Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in diesem Ausschuss hat in allen das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

### **Anlage 1: Liste der wählbaren Unterrichtsfächer**

1. Deutsch
2. Evangelische Religion
3. Katholische Religion
4. Sachunterricht
5. Sport

### **Anlage 2:**

#### **Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), vom 02.12.2015 veröffentlicht am 10.12.2015**

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:
  - 1.1 Für den Zugang zum Fach Deutsch sind Sprachnachweise in einer Fremdsprache nachzuweisen. Der Nachweis der Sprachanforderung kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.
2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:
  - 2.1 das Abiturzeugnis
  - 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
  - 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule
  - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt
  - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
  - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.